

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Karlum

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karlum in der Sitzung am 11. Juni 2003 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	3
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	3
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	3
II. <u>Ordnungsvorschriften</u>	
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	5
III. <u>Allgemeine Bestattungsvorschriften</u>	
§ 7 Anmeldung der Bestattung	6
§ 8 Särge und Urnen	6
§ 9 Ruhezeit	7
§ 10 Ausheben der Gräber	7
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	7
IV. <u>Grabstätten</u>	
§ 12 Allgemeines	8
§ 13 Wahlgrabstätten	9
§ 14 Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten	9
§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	10
§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten	10
§ 17 Registerführung	11
V. <u>Gestaltung der Grabstätten</u>	
§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	11
§ 19 Wahlmöglichkeit	11
VI. <u>Grabmale und bauliche Anlagen</u>	
§ 20 Zustimmungserfordernis	11
§ 21 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung	12
§ 22 Fundamentierung und Befestigung	12
§ 23 Unterhaltung	12
§ 24 Entfernung	13

§ 25 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale	13
§ 26 Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften	13
§ 27 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	14

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines	15
§ 29 Grabpflege, Grabschmuck	16
§ 30 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	16
§ 31 Vernachlässigung	17

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Trauerfeiern	17
-------------------	----

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung	18
§ 34 Gebühren	18

X. Schlußvorschriften

§ 35 Umwelt und Naturschutz	18
§ 36 Inkrafttreten	18

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev-Luth. Kirchengemeinde Karlum getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Karlum hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden bestattet Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern seine Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,

- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern zu Arbeiten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt und persönlich zuverlässig ist.
- (2) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchenvorstand auf die Vorlage der Nachweise gem. Abs. 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereiste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Wahlgrabstätten
- b) Rasenwahlgrabstätten
- b) Rasenurnengrabstätten

(5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattung
Länge: 200 cm Breite: 100 cm
- b) Rasenwahlgrabstätten
Länge: 210 cm Breite: 140 cm
- c) Rasenurnengrabstätten
Länge: 80 cm Breite: 80 cm

Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) Pro Rasenurnenwahlgrabstätte (80 cm x 80 cm) kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Kinder
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.
- (6) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 14 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, notfalls durch einen Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 15

Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 13 Abs. 5 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen gemäß § 13 Abs. 5 mit dessen Zustimmung über. Der Vorrang des einen vor dem anderen bestimmt sich nach der in § 13 Abs. 5 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, daß er das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens einem Angehörigen gemäß § 13 Abs. 5 oder - mit Zustimmung des Kirchenvorstandes - einer anderen Person durch Vertrag überträgt. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

(4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.

(5) Der neue Berechtigte i. S. dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Abs. 2).

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die vorzeitige Rückgabe von Teilgrabstätten soll auf soziale Härtefälle begrenzt bleiben; außerdem muß die zurückgegebene Teilgrabstätte durch Lage oder Größe für eine neue Bestattung wieder verwendbar sein.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 17 Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2-fach) ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 27 und 30 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 19 Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auch solche ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften angelegt.
- (2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden.
- (3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriß, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.
 - b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2 - 3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1 : 1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer At-
trappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigun-
gen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftli-
chen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen
eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 21

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und
vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht ge-
nehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem
Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals set-
zen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der
Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veran-
lassen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Hand-
werks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft
standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kön-
nen. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssiche-
rem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser
Pflicht entstehen, ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann
die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen
lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforde-
rung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf
der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Verantwortliche zu tragen.

§ 24

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, wird der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

§ 25

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 14 cm, über 100 cm Höhe 16 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

(3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§ 27

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Rasenuhengrabstätten

- a) Zugelassen sind nur liegende Grabplatten
- b) Für jede Grabstätte sollte eine Platte mit einer Namensinschrift vorhanden sein. Die Größe der liegenden Grabplatte muß 45 cm x 35 cm betragen. Mindeststärke 3 cm. Die Grabplatte muß aus einem Stück bestehen. Die Platte muß so in den Rasen eingelassen werden, daß mit dem Rasenmäher gemäht werden kann. Zulässig sind Grabplatten aus allen Natursteinen.
- c) Es sind alle handwerklichen Techniken zugelassen. Bei vertiefter Schrift können Inschrift und Ornamente in einem zur Steinfarbe harmonischen, zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden. Farblose Lasierungen sind gestattet.

Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen

- a) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- b) Zugelassen sind wahlweise Grabmale in Breitformat, Stelenform oder Kissensteine
- c) Grabmale in Breitformat
Der Sockel soll abgesenkt sein.
Größe der Denkmalsvorderfläche von 0,50 – 0,80 qm, wobei die Höhe nicht über 1,00 m betragen soll. Die Mindeststärke des Denkmals beträgt 12 cm
- d) Grabmale in Stelenform
Stelen von 50 – 60 cm Breite, Höhe bis 100 cm. Sockel nicht zulässig.
- e) Liegende Grabsteine
Zugelassen sind allein liegende Grabsteine/Kissensteine. Liegende Grabsteine nicht über 1 qm Größe, wobei die Tiefe nicht über 75 cm betragen darf. Mindeststärke 12 cm. Diese liegenden Steine dürfen mit der zur Abwässerung nötigen Neigung verlegt werden. Liegende Grabsteine müssen aus einem Stück gefertigt sein.
- f) Material und Bearbeitung
Zulässig sind Grabmale aus allen Natursteinen
- g) Beschriftung
Es sind alle handwerklichen Techniken zugelassen. Bei vertiefter Schrift können Inschriften und Ornamente in einem zur Steinfarbe harmonischen, zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden.
Erhabene Schrift muß frei auf der Fläche ohne Rand und Kasten gearbeitet sein. Nur bei allseitig mattgeschliffener Bearbeitung kann die erhabene Schrift im Feld gestaltet werden.

Erhabene Schrift in umnutzter Ausführung ist gestattet. Schrift und Schriftblossen müssen mindestens 4 mm erhaben sein. Bei erhabener Schrift frei auf der Fläche gestaltet, dürfen die belassenen Schriftfelder höchstens bis auf 2 cm an den Rand des Grabmals gehen.

Metallschriften sind nur in gut handwerklicher Ausführung zulässig. Gestrahlte Schriften sind nur auf gespaltenen, geflammten, gestockten und gereiften Flächen zulässig. Die Tiefe muß bei vertiefter Schrift die Balkenstärke der Druckstriche erreichen. Bei erhabener Schrift soll die Tiefe der Breite der Zwischenräume zwischen zwei geraden Buchstabenbalken (Normalabstand) entsprechen, mindestens aber muß sie 10 mm betragen. Diese Tiefen müssen vom Material her in ausreichender Gleichmäßigkeit erreicht werden können. Farblose Lasierungen nicht gestattet.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen und die entstehenden Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(6) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis

zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kostenersatzung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 29

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebunden, Kunststoffgesteckunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen, Pflanzenanzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbändern, Kunststoffkranzschleifen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten.

§ 30

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Die Kirchengemeinde Karlum weist ein gesondertes Gräberfeld für Rasenwahlgräber aus, die auf einer einheitlichen Rasenfläche ohne Grabeinfassungen oder anderer Abgrenzungen angelegt werden sollen.

Rasenuernengrabstätten

Die Anlage des Grabfeldes als Grünfläche soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind nicht gestattet. Eine Bepflanzung der Grabstätten ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen oder Kränzen ist nur an der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle erlaubt. Gestecke dürfen von Totensonntag bis Ostern auf den Grabplatten abgelegt werden. Frühestens sechs Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung mit Rasensaat eingesät bzw. mit Rollrasen abgedeckt. Die Rasenfläche der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Wahlgräber mit Pflanzstreifen

Die Anlage der Gräber als Grünfläche mit festgelegten Beeten für Blumen und Grünschmuck soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind daher nicht zulässig. Die sich am Kopfende der Grabstätte befindlichen Blumenbeete sind zur Aufnahme der Grabmale und zur Bepflanzung bestimmt. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in einer Breite von 0,80 m hergerichtet.

Für die Bepflanzung sind Stiefmütterchen, Begonien oder die sonst üblichen Sommerblumen vorgesehen. Es können jedoch auch lockerwachsende Gehölze und Koniferen verwendet werden. Nicht zugelassen sind stark geometrisch wachsende Pflanzen, wie z.B. Zuckerhutfichten, Buxbaumarten, Zypressen - und Lebensbaumarten sowie Gehölze, die durch ihren steifen Wuchsscharakter oder ihrer Größe nicht in diese Anlage passen, sowie Pflanzen - und Steineinfassungen jeglicher Art.

Die Anlage der Grabstätte außer den Blumenbeeten erfolgt einschließlich der Wege in Zierrasen. Frühestens sechs Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung mit Rasensaat bzw. mit Rollrasen abgedeckt. Die Rasenflächen der Grabstätten sowie der Wege werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 31 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 15 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte kostenpflichtig abräumen, einebnen oder begrünen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen..
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören beschränken.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33

Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlußvorschriften

§ 35

Umwelt- und Naturschutz

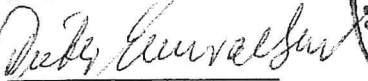
Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 36

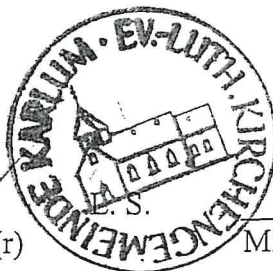
Inkrafttreten

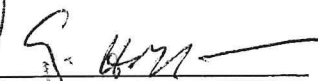
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.05.1995 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand



Unterschrift (Vorsitzende(r))




Mitglied KV

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen
2. vom Kirchenkreisvorstand
kirchenaufsichtlich genehmigt

am 1.1. JUNI 2003

am 2.0. JUNI 2003

öffentlich ausgelegt
bei
Karrharde

und der Amtsverwaltung

in der Zeit vom 1.1. JULI 2003 bis 3.1. JULI 2003
nach vorheriger Bekanntmachung
im Nordfriesland Tageblatt

27. JUNI 2003

Die Friedhofssatzung tritt in Kraft

1. AUG. 2003



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Leck, den 20 JUNI 2003

Pek

Propst